

§ 2 BVormPrüfV (Brandenburg) — Prüfungsausschuss

Berufsvormünderprüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Innerhalb der Prüfungsbehörde wird ein ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss obliegen:
- die Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung der Prüfer;
 - die Ablehnung eines Bewerbers, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt sind;
 - die Auswahl der Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung;
 - die Festlegung, wie die schriftlichen Arbeiten anonymisiert und welche Hilfsmittel zugelassen werden;
 - die Bewertung der Prüfung als nicht bestanden in den Fällen des § 11 Abs. 2 und die Entscheidung über die Nachholung eines Prüfungstermins gemäß § 12 Abs. 4 sowie
 - die Überprüfung von Entscheidungen der Prüfungsorgane im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach § 15.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder an. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.
- (3) Die Prüfungsbehörde bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für jeweils zwei Jahre und ernennt den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll ein Stellvertreter bestellt werden. Die Ernennung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (4) Wer zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt wird, soll über eine Qualifikation verfügen, die den Anforderungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des

Berufsvormündervergütungsgesetzes sachlich entspricht. Die Mitglieder sind von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss im Einzelfall ausgeschlossen, soweit dabei ein Interessenkonflikt bestehen kann.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden, soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Zitiervorschlag: § 2 BVormPrüfV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BVormPr%C3%BCfV/2>